

## Übergangsgrundordnung der Fachhochschule Rosenheim

Vom 5. März 1975

Wortlaut der am 9. Januar 1975 von der Versammlung der Fachhochschule Rosenheim beschlossenen, mit KMS vom 21. Februar 1975 Nr. IV/7-3a/18029 genehmigten, am 5. März 1975 ausgefertigten und am gleichen Tage hochschulöffentlich bekanntgemachten Übergangsgrundordnung:

Die Fachhochschule Rosenheim erläßt auf Grund des Art. 105 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, berichtigt GVBl 1974 S. 45), geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383), folgende Übergangsgrundordnung.

### § 1

Der Präsident wird unbeschadet Art. 13 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG durch den Vizepräsidenten vertreten.

### § 2

Professoren des Fachbereichs können an den Sitzungen des Fachbereichsrats mit beratender Stimme teilnehmen.

### § 3

Die Übergangsgrundordnung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft, Rosenheim, den 5. März 1975

Meister  
Präsident

KMBI II 1975 S. 428

## Ehren-Promotionsordnung der Universität Regensburg

Vom 17. März 1975

Auf Grund des Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit Art. 70 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. GVBl 1974 S. 45), geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383), hat der Senat der Universität Regensburg die folgende Satzung am 19. Februar 1975 beschlossen:

### EHREN PROMOTIONSORDNUNG

#### § 1

(1) Die Doktorgrade, die an der Universität Regensburg verliehen werden, können auch ehrenhalber verliehen werden (z. B. Dr. jur. h. c.).

(2) Der Ehrendoktor wird als Anerkennung für hervorragende wissenschaftliche Leistungen verliehen.

(3) Mitglieder der Universität Regensburg sowie Personen, die an der Universität Regensburg den Doktorgrad erworben haben, können nicht zur Ehrenpromotion vorgeschlagen werden.

#### § 2

(1) Das Ehrenpromotionsverfahren ist auf begründeten Antrag von mindestens  $\frac{3}{4}$  der Professoren des Fachbereichs einzuleiten. Der Antrag ist an den

Dekan zu richten. Der Antrag kann nur für wissenschaftliche Leistungen gestellt werden, für die der Fachbereich das Promotionsrecht hat.

(2) Der Fachbereichsrat bestellt mindestens zwei fachlich zuständige Professoren zur Begutachtung der wissenschaftlichen Leistung der zu ehrenden Persönlichkeit.

(3) Der Antrag und die Gutachten sind den Mitgliedern des Fachbereichsrates und allen Professoren des Fachbereichs vorzulegen. Diese können innerhalb eines Monats eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

### § 3

(1) Über die Verleihung des Ehrendoktorgrades entscheidet der Fachbereichsrat unter Würdigung des Antrages und der Gutachten sowie der vorgelegten Stellungnahmen.

(2) Ist das Fach, dem die wissenschaftliche Leistung der ehrenden Persönlichkeit fachlich zugehört, im Fachbereichsrat nicht durch einen Professor vertreten, so soll vor der Entscheidung ein diesem Fach angehörender Professor nach Vorberatung mit den anderen Professoren dieses Faches vom Fachbereichsrat gehört werden.

(3) Für die Beschlußfassung ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich und ausreichend, über welche die dem Fachbereichsrat angehörenden Professoren und promovierte Vertreter anderer Mitgliedergruppen zusammen verfügen. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Beschlußfassung.

### § 4

(1) Der Dekan vollzieht die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch Überreichen einer Urkunde an die geehrte Persönlichkeit.

(2) In der Urkunde ist die wissenschaftliche Leistung der geehrten Persönlichkeit zu würdigen.

### § 5

Diese Ehrenpromotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Ehrenpromotionsordnung wurde vom Senat der Universität Regensburg am 19. Februar 1975 beschlossen und mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4. September 1974 Nr. I/15-6/131 121 und vom 4. März 1975 Nr. I B 4 - 6/33 802 genehmigt.

Bekanntgemacht am 17. März 1975

Regensburg, den 17. März 1975

Der Rektor

Prof. Dr. D. Henrich

KMBI II 1975 S. 428